

Statuten

MV Ostschweiz, Regionalgruppe See-Gaster (MVO See-Gaster)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Regionalgruppe See-Gaster des Mieterinnen- und Mieterverbands Ostschweiz (MVO See-Gaster) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB als Regionalgruppe des Mieterinnen- und Mieterverbands Ostschweiz (MVO).
- Art. 2 Der Sitz des MVO See-Gaster ist Rapperswil.
- Art. 3 Der MVO wahrt und fördert die Interessen der Mietenden im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.
- Art. 4 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) mietrechtliche Beratungen
 - b) Nomination von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden (Art. 274 ff. OR)
 - c) Wahrnehmung mietpolitischer Interessen in lokalen und regionalen Angelegenheiten der Raumplanung, Bodenpolitik, Wohnbauförderung, Verkehrspolitik und Wohnqualität.
 - d) Stellungnahmen und Empfehlungen bei Abstimmungen und Wahlen
 - e) Organisation von Anlässen
 - f) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
- Art. 5 Der MVO ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der MVO See-Gaster besteht aus den Mitgliedern des MVO aus dem Einzugsgebiet See-Gaster.
- Art. 7 Die MVO-Mitgliederversammlung legt nach Anhörung der Regionalgruppe das Einzugsgebiet fest.
- Art. 8 Dem MVO See-Gaster steht für seine Aktivitäten ein maximaler jährlicher Grundbetrag pro Mitglied zur Verfügung. Dieser wird vom Vorstand des MVO festgelegt und über die Kasse des MVO abgerechnet.

III. Mitgliederversammlung

- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVO See-Gaster.
- Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird j\u00e4hrlich im ersten Halbjahr durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
 Antr\u00e4ge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis sp\u00e4testens Ende Dezember des Vorjahres schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand f\u00fcr erforderlich h\u00e4lt oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident*in geleitet, im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstands. Es ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung beschliesst über
 - a) die Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
 - c) Statutenänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
- Art. 13 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

IV. Der Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzen selber besetzen.
- Art. 15 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MVO See-Gaster, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Art. 16 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.
- Art. 17 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- Art. 18 Das Präsidium kann den MVO See-Gaster allein rechtsgültig vertreten. Bei Verhinderung kann es durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
- Art. 19 Die Kontrollstelle wird durch den MVO bestimmt.

V. Datenschutz

Art. 20 Der Datenschutz wird gemäss Art. 34 des Reglements des MVO geregelt.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem MVO übertragen. Existiert dieser nicht mehr, fällt das Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit zielverwandtem Zweck zu.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des MVO See-Gaster vom 21.8.2020 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 24.10.2000 und treten sofort in Kraft.

Präsident MVO See-Gaster

Christof Thurnherr

Geschäftsleiter MVO

Thomas Schwager